

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

134 (1.2.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 134

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 Mk.
pro Jahr.

Februar 1910.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftraag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Das badische Gemeinderechnungswesen. — 2. Vereinfachung im Rechnungswesen. — 3. Verschiedene Fragen aus der Praxis. — 4. Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Baden. — 5. Nochmals die Schuldotation (Güternutzungs-)Frage. — II. Sparkassenwesen: 6. Nachhypotheken bei Sparkassen. — V. Versicherungswesen: 7. Ein Krankenkassenprozeß. — VI. Verschiedenes: 8. Müllheim, Hollerbach, Pforzheim, Durlach, Wyhl. 9. Neues Gemeindebeamtengesetz in Bayern. — 10. Des Wirtes Treue. — 11. Die Gefahren des BerechtigungsweSENS. — 12. Die Vorbildung unserer Reichstagsabgeordneten. — 13. Zur Schärfe des Sprachgeföhls. — 14. Briefkasten. — 15. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Das badische Gemeinderechnungswesen.

In Nr. 128 und 129 dieser Zeitschrift waren Vorschläge enthalten zur Modernisierung und Vereinfachung unseres Gemeinderechnungswesens, da das jetzige System zu schwerfällig sei und die Prüfung der gestellten Rechnung zu spät einsetze, um die beabsichtigte Wirkung noch zu haben.

Dies gab mir Veranlassung auf den Rathhäusern, bei Gemeindebeamten und Rechnungsstellern Erkundigungen einzuziehen. Die Antwort war ein gewisses Erstaunen, daß obigen Vorschlägen noch keine Entgegnung zuteil wurde. Man bestätigte überall den sicheren und ruhigen Gang der Rechnungsgeschäfte bei dem gegenwärtigen System. Höchstens könnte es von Vorteil sein, wenn die Gesetzgebung auch einmal etwas Halt machen und nicht die durch dienstliche Erfahrung gesammelten Kenntnisse alsbald wieder wertlos machen würde.

Also das Verlangen nach Abänderung gründet und beschränkt sich auf die Tadler, die nicht zur Ruhe kommen wollen, und auf Wiße in Fachblättern! Ja, das ist eben das Traurige!

In unserer einerseits wissenschaftlich gründlichen, andererseits aber so oberflächlichen Zeit, glaubt Mancher ein Rechnungsfachverständiger zu sein, wenn er auf's Rathhaus geht, einen Zwider aufseht und die Gemeinderechnung zur Hand nimmt. Alles soll darin schön zusammengestellt zu lesen sein. Geht es nicht ganz nach Wunsch, so tadelt man die umständliche Art der Rechnungsführung und die veralteten Bestimmungen. Nun zu den Gründen des Verfassers „Seehas“.

Ein Kaufmann weiß auch nicht jederzeit auf Keller und Pfennig, wie er steht. Deshalb läßt er einmal im Jahr die Inventur aufstellen. Die Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. sind durch das Gesetz zur Veröffentlichung ihrer Bilanz gezwungen und werden nur in diesen Zeiten über ihren genauen Stand orientiert sein. Die Militär-

verwaltung hat lediglich einen Kredit zu verbrauchen. Die Sparkassen und Betriebskrankenkassen können Kontobücher führen, weil sie wie ein Privatbetrieb nur Einnahmen und Ausgaben gleichheitlicher Art vollziehen und nicht mit dem komplizierten Apparat einer Gemeinde identisch sind. Die überaus mannigfaltigen Aufgaben der Gemeinde müssen auch in einem dementsprechenden Rechnungswesen zum Ausdruck kommen. Und in der Feinheit der Gestaltung dieser Materie erblicken wir deren geistvollen Aufbau.

Jeder Rechner ist in der Lage beim Monatsabschluss (§ 25 G.-M.-Anw.) dem Bürgermeister anzugeben, welchen Kassenvorrat er besitzt, welcher Betrag der angewiesenen Einnahmen gegangen ist und noch aussteht. Den Betrieb auf der Stadt- und Gemeindefasse hat Schreiber dieses schon kennen gelernt. Es fragt niemand nach dem fortwährenden Stand von Rechnungsergebnissen. Höchstens bei außerordentlichen Unternehmungen ist die Vorlage einer Rechnungsabrechnung zu gewärtigen, die aufgrund des Kassenbuches oder durch Führung eines besonderen Kassenbuches (§ 15 G.-M.-Anw.) möglich gemacht ist.

Warum ist die Führung der Rechnung als Hauptbuch (§ 45 G.-M.-Anw.), was den Ideen des Verfassers „S.“ schon näher käme, verschwiegen? Schon manche Gemeinde, die unter diese Bestimmung fiel, hat gebeten, die bisherige Praxis beibehalten zu dürfen. Die unmittelbar Beteiligten haben also die Rechnungsablage im folgende Jahre noch für genügend erachtet! Wie hat es da schon gehapert, wenn, wie dies vorgeschrieben, in der gemeinderätlichen Anweisung, die entsprechende Rubrik angegeben werden sollte! In den kleinen Gemeinden würde dies in erhöhtem Maße der Fall sein. Außerdem besteht in den Einnahmen und Ausgaben im großen und ganzen eine derartige Regelmäßigkeit, daß jedes Abweichen, jede außerordentliche Anspannung den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Gemeindebeamten auf-

fällt und sie erforderlichenfalls schon zu besonderen Maßnahmen zwingt.

Wenn ich mir die mancherlei Hefte (Beihft, Urkundenheft, Kapitalienbuch, Inventar, Dekreturenbücher in zwei Teilen für Einnahmen und Ausgaben für jeden Betrieb besonders mit allen Rubriken des Voranschlags, sodann das Kassenbuch mit vermehrter Zahl an Spalten) vorstelle, ist mir die „Vereinfachung“ nicht mehr denkbar. Wer soll denn das alles besorgen und übersehen? Die Revisionsbeamten können das ihnen zugemutete Pensum nicht auf Tagfahrten nachholen; es wäre bald Berufsarbeit und damit in diesem Zweig eine Art Aufhebung der Selbstverwaltung (= Selbstverantwortung) herbeigeführt, wozu die gesetzgebenden Faktoren bei dem Zuge unserer Zeit die Hand nicht bieten. Dazu käme noch die leidliche Kostenfrage. Schon jetzt jammern die Leute über die Diäten, wenn der Notar zu den Grundbuchtagen kommt: was gäbe das erst, wenn der Revisionsbeamte allmonatlich aus der Gemeindekasse bezahlt werden müßte?

Glaubt der Verfasser „S.“, daß die Gemeindegänger seinen vielen Heften mehr Interesse entgegenbringen werden als der bisher gestellten Rechnung? Wenn je die Einsicht verlangt wird, handelt es sich um die Gehälter und Gebühren der Gemeindebeamten, damit darüber in den Wirtschaften „gesprochen“ werden kann. Auch bei der jetzigen Rechnungslegung ist es jedem Umlagezahler gut möglich, sich von der richtigen Verwendung der Gemeindegelder Kenntnis zu verschaffen und etwaige Beschwerden bei der Staatsaufsichtsbehörde vorzubringen. Zudem ist das Rechnungswesen nur den beruflich Eingeweihten klar und verständlich; es kann unmöglich einer fernstehenden Allgemeinheit in noch größerer Ausführlichkeit vorgefaut werden. Reichstag und Landtag üben doch auch keine berufsmäßige Nachprüfung der Staatsrechnungen aus, sondern eine allgemeine Kenntnisnahme.

Das Hauptinteresse der Gemeindegänger konzentriert sich darauf, daß Ordnung herrscht, die Besorgung des Rechnungswesens nicht zuviel kostet und daß die Staatsaufsichtsbehörde mit Strenge ihres Amtes waltet, wenn die Art der Geschäftsbehandlung auf dem Rathaus und die Interessen der zahlenden Einwohner dies geboten erscheinen lassen. Wegen der formellen Arbeiten regt sich Niemand auf. Das Schicksal des Gemeindehaushalts wird schon bei Genehmigung des Voranschlags entschieden. Daß dabei die Umlage nicht zu hoch geschraubt wird, ist Hauptfrage aller Beteiligten. Im übrigen haben dieselben das Vertrauen, daß eine richtige Geschäftsbesorgung nach der derzeitigen Organisation in der Gemeinde mit der dazu gehörigen amtlichen Revision gewährleistet ist. Insbesondere wird die Staatsaufsicht, die mehr einer Staatsfürsorge gleichkommt, als gegenwärtige, ergänzende Institution anerkannt, da wir zur Wahrung der Selbstverwaltung nicht wie andere Staaten z. B. Elsaß-Lothringen eine zentralisierte Kommunalfinanzverwaltung mit Berufsbeamten einführen können. Das jetzige System hat seine Brauchbarkeit längst erwiesen; ein billigeres und besseres hat „S.“ nach den Ansichten vieler die ich hörte, nicht dafür zu bieten. Die gestellte Rechnung gibt uns ein Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage einer Gemeinde und wird späteren Geschlechtern in geschlossener Form ein

getreues Stück Kulturgeschichte ihrer Heimat erzählen, so wie uns jetzt manche 200 Jahre alte Rechnung ein Bild der guten, alten Zeit entrollt.

Der französische Deputierte Lucien Hubert äußerte sich im März 1907 u. a.: „Regieren heißt im wesentlichen ein Budget verwalten.“ Also wird die Rechnungsführung und die Darstellung der Verwaltung des Gemeindehaushalts zu den wichtigsten Gemeindegeschäften gehören. Dies letztere ist die Tätigkeit des von „S.“ ganz übergangenen

Rechnungsstellers.

Das ist eine Persönlichkeit, von der die Gemeinde-Ordnung sowohl wie die Gemeindegänger freilich gar nichts erwähnen, und die nicht einmal das hauer verdiente Rechnungsstellerversum selbst quittieren darf. Ein tüchtiger Rechnungssteller (sei er Gemeindebeamter oder Privatperson) ist aber die Hauptsache. Überall wo es fehlt (unrichtige Belege, Einstellungsverfügungen, neue ständige Anweisungen) bezeugen wir seiner forriggerenden Tätigkeit. Auch beim Aufstellen des Voranschlags, Erledigung der Abhörbemerkungen, Fertigung der Einkaufsgeldberechnungen usw. kommen der Gemeinde seine Rechnungskennntnisse zu statten. Leider ist es damit nicht durchweg aufs Beste bestellt. Wir müssen deshalb auf gut bezahlte und durch die Revisionsbeamten gut geschulte Rechnungssteller großen Wert legen.

Eine raschere Vornahme der Prüfung der Rechnungen ist eine Sache für sich. Wo es da fehlt, wollen wir nicht erörtern. Mehr als bisher kann von den Beamten jedenfalls nicht geleistet werden.

Tüchtige, pflichteifrige Gemeindebeamte und Rechnungssteller in enger Anlehnung an die Staatsaufsichtsbehörde das ist in unserer kritischen Zeit die beste Lösung der soviel diskutierten „Geschäftsvereinfachung“.

Vereinfachung im Rechnungswesen.

Der „Bad. Landesztg.“ wird in obigem Betreff von einem Rechnungssteller geschrieben::

„Die Vereinfachungsbestrebungen haben nun auch das Gemeindegängerwesen erreicht. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1909 wurde verfügt, daß die Rechnungsvorträge so weit als möglich zu kürzen sind und nur das Notwendigste enthalten sollen. So begriffenswert dieser Schritt ist, kann in einer Beziehung der Anordnung ein gewisses Bedenken nicht abgesprochen werden. Das betrifft die Weglassung des Liegenschaftsbeschreibs, unter Wiederholung desselben — abgesehen von jährlichen Änderungen — nur von fünf zu fünf Jahren. Was ist nun der Liegenschaftsbeschrieb? Eine gemarkungswise Darstellung der Gemeinde-, Almend- und Schuldienstgüter — getrennt nach Aedern, Wiesen, Gärten — mit genauer Angabe von Lagerbuchnummern, Maß, Gewann und Steuerwert. Was bezweckt der Beschrieb? Den Nachweis zu liefern, in welcher Weise die vortragenen Güter benützt werden bezw. wo der Ertrag verrechnet ist.

Es war bisher kein Leichtes, dieser Aufgabe nachzukommen. Mancher Beschrieb stimmt heute — nach Anlegung des Grundbuchs und Renaufstellung der Vermögenssteuerzettel — noch nicht.

Jedes Versteigerungs- und Verpachtungsprotokoll muß seine Angaben dem Liegenschaftsbetrieb entnehmen; jeder neue Gemeindebeamte sucht seine Orientierung in der Ge.-Rechnung. Auf den Steuerzettel zu verweisen und fortwährend im Grundbuch nachzuschlagen, ist unmöglich. Manche Grundstücke, z. B. Feldwege, Grasraine, Weidfeld, haben keinen Steuerwert, müssen aber in der Ertragsnachweisung geführt werden. Das Grundbuch gibt in vielen Fällen zu viel Maß an, weil alle steuerfreien Flächen, Straßen usw. miteingetragen sind.

Eine genaue Bestimmung der Ab- und Zugänge an Gebäuden, Liegenschaften und Waldungen muß schon wegen der richtigen Aufnahme in den Vermögensstand jedes Jahr erfolgen. So sehen wir also, daß ein gut Teil der Arbeit doch verbleibt, ob nun noch einige Seiten mehr abgeschrieben werden, ist gleichgültig. Dagegen wird die Weglassung des Beschr. eine große Unsicherheit hervorrufen. Außerdem muß in fünf Jahren die ganze Arbeit und zwar mit großer Mühe und vielleicht Unkosten nachgeholt werden, und es wird nichts gewonnen sein.

Die Vereinfachung soweit zu vereinfachen, daß man die Uebersicht verliert — man denke an die einfachen Landleute, die vielfach das Rechnungswesen besorgen — wird wohl nicht beabsichtigt sein. Es sollte dem Gemeinderat überlassen bleiben, im Benehmen mit dem Rechnungssteller in der Vereinfachung die richtige Grenze zu finden.“

Verschiedene Fragen aus der Praxis.

Frage: Wann ist zu Ueberschreitungen des für größere Unternehmungen der Gemeinden bewilligten Kredits die vorgeschriebene Zustimmung bezw. Beschlußfassung des Bürgerausschusses wegen Aufbringung der weiter erforderlichen Mittel herbeizuführen und welche Unterlagen sind zu dieser Beschlußfassung seitens des Gemeinderats zu erbringen?

Antwort: Nach § 142 der Gem.-Ordg. ist den Gemeinden die Ausführung von Bauten, bei denen außerordentliche Mittel benötigt werden, nur insoweit gestattet, als die von der Gemeindeverwaltung für diese Zwecke bewilligten Mittel ausreichen. Der Verwendung weiterer als der vom Bürgerausschuß für eine Vorherstellung bereits genehmigten Mittel soll somit die Bewilligung der noch benötigten Summen grundsätzlich vorausgehen und es entspricht lediglich diesem Standpunkt des Gesetzes, wenn der § 11 Abs. 3 der Gem.-Voranschl.-Anw. der Gemeindeverwaltung zur Pflicht macht, sobald sie erkennt, daß ein bewilligter Kredit nicht ausreicht; sofort die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Verwendung weiterer außerordentlicher Mittel und soweit nötig die Staatsgenehmigung einzuholen. Wie es in der Natur des Kredits liegt, daß der Aufwandsbetrag nur ungefähr aufgrund von Kostenanschlägen und dergl. bemessen und angefordert wird, so setzt auch die Anforderung neuer Kreditsummen nicht etwa eine rechnungsmäßige, bis ins einzelne festgestellte Nachweisung des tatsächlichen Aufwands voraus. Bei Erwirkung von Nachtragskrediten wird es daher in der Regel genügen, wenn der Bürgerausschuß durch Angabe der den Mehraufwand verursachenden Tatsachen in die Lage gesetzt wird, beurteilen zu können, ob und in welchem

Umfang der Mehraufwand gerechtfertigt, der in Anforderung gebrachte Kredit somit zu erteilen ist.

Wenn durch solche rechtzeitige Vorlehrung des Gemeinderats Kreditüberschreitungen im allgemeinen vorgebeugt werden kann, so lassen sich doch Ueberschreitungen erfahrungsgemäß nicht immer vermeiden. In Fällen dieser Art wird sich der Gemeinderat darauf beschränken können, gleichzeitig mit einer Rechtfertigung der Ueberschreitung die erforderliche Genehmigung nachträglich zu erwirken; es folgt aber aus der dem Bürgerausschuß und der Staatsaufsichtsbehörde durch das Gesetz eingeräumten Stellung, sofern deren Zustimmung nicht zu einer leeren Form herabgedrückt werden soll, daß diese nachträgliche Genehmigung mit größter Beschleunigung und jedenfalls dann eingeholt werden muß; wenn die Höhe der Ueberschreitung rechnerisch annähernd festgestellt werden kann.

Frage: Sind Kursrückgänge oder Steigerungen bei börsenfähigen Wertpapieren im Kassenbuch und Kontobuch der Sparkasse durchzuführen?

Antwort: Der Verwaltungsrat einer Sparkasse beschloß, die Kursrückgänge bei Wertpapieren im Kassenbuch und Kontobuch in Einnahme zu buchen und dann den betreffenden Betrag als Abgang zu behandeln. Dies Verfahren wurde als mit § 41 Abs. 2 der Sparkassen-Rechnungs-Anw. nicht im Einklang stehend, beanstandet. Da der Verwaltungsrat auf der weiteren Ausführung seines Beschlusses bestand, und einen Widerspruch zwischen letzterem und der Bestimmung in § 41 Abs. 2 der Spark.-Rechn.-Anw. bestritt, wurde eine Entscheidung Sr. Ministeriums des Innern herbeigeführt, welche lautete:

Gemäß § 41 Abs. 2 Spark.-Rechn.-Anw. ist beim Ankauf von Staats- und anderen Zinhaberpapieren der Kaufpreis als Anlagekapital zu behandeln; erst bei der Einlösung oder Veräußerung der Papiere hat die Vereinnahmung oder Veräußerung des Unterschieds zwischen dem Ankaufspreis und Erlös als Gewinn oder Verlust zu erfolgen. Dies setzt voraus, daß in den Kontobüchern der einmal vorgetragene Kapitalwert bis zur Einlösung oder bis zum Verkaufe verbleibt, schon um jeweils aus dem Vortrag den Ankaufspreis und beim Weggeben der Papiere die der Paffe zugehenden Vorteile oder Nachteile ohne Weiteres ersehen zu können.

Die Verfahrungsweise des Verwaltungsrats, wonach alsbald nach einem Kursrückgang der Zinhaberpapiere der Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem Kurs in Ausgabe gebucht und damit die Kapitalanlage geändert wird, verstößt gegen die genannte Bestimmung und dürfte nicht ohne unsere Nachsichterteilung nach § 99 Abs. 2 Spark.-Rechn.-Anw. erfolgen.

Frage: Ist für die Erteilung der gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 9. April 1880, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr. den Bezirksämtern bezw. den Bezirksräten vorbehaltenen staatlichen Genehmigung zur Anlegung von Vermögen der Sparkassen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, im Hinblick auf

die Bestimmung in § 20 Ziff. 1 a des Verwaltungsgebührengesetzes ein Sportelanfahrgerechtigt?

Antwort: Diese Frage ist zu bejahen. Die erwähnte Bestimmung, welche dahin lautet, daß in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände die Erhebung von Sporteln unterbleibt, findet bezüglich der Sparkassen keine Anwendung.

Frage: Sind Gemeindevaldhüter kraft Gesetzes Krankenversicherungspflichtig oder sind dieselben erst aufgrund einer statutarischen Bestimmung der Versicherungspflicht unterworfen?

Antwort: Gemeindevaldhüter unterliegen der Krankenversicherungspflicht gemäß § 13 des bad. Landesgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1902 (Ges.- und Verordgsbl. 215) ohne eine statutarische Bestimmung. (Verf. Muzer Krankenver.-Gesetz Anmerkung 5b zu § 1 des Reichs-Krankenver.-G.)

Frage: Unter welcher Voraussetzung kann ein Sparkassenrechner Forderungen auf Sicherungshypotheken als Sicherheitsleistung verpfänden?

Antwort: Die Hypotheken werden, um als Rechnersicherheit zu dienen, im Hinblick auf § 233 Abs 2 des B.-G.-B. in Verkehrshypotheken umzuwandeln sein. Jedenfalls ist der Eintrag der Verpfändung zum Grundbuch geboten.

Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Baden.

I.

Die Großh. Regierung hat dem Landtag und zwar zunächst der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Abänderung unserer bisher geltenden Gemeinde- und Städteordnung bezweckt.

Die Gemeinde- und die Städteordnung sind letztmals im Jahre 1906 einer Aenderung unterzogen worden. Diese Aenderung war nötig geworden, durch die Einführung der staatlichen Vermögenssteuergesetzgebung, welcher gemäß dem bisherigen System des Aufbaues der Gemeindebesteuerung auf der staatlichen Besteuerung die Bestimmungen der Gemeindesteuergesetze entsprechend anzupassen waren. Die Novelle des Jahres 1906 beschränkte sich demgemäß im wesentlichen auf eine Umgestaltung der Gemeindebesteuerungsvorschriften u. verband damit gleichzeitig eine Neuregelung der ebenfalls zur Deckung des Gemeindeaufwands zu erhebenden „Beiträge und „Gebühren“. Außerdem fanden Vorschriften Aufnahme, welche auch in den nicht der Städteordnung unterstehenden größeren Gemeinden die Bildung von Kommissionen für einzelne Verwaltungszweige, und ferner in sämtlichen in Betracht kommenden Gemeinden eine erweiterte Zusammensetzung solcher Kommissionen, insbesondere durch die Zuziehung von Frauen, ermöglichen sollten.

Die Angliederung der Gemeindesteuern an die neue staatliche Besteuerung vollzog sich im allgemeinen ohne Schwierigkeiten. Bei jeder auch weniger tief eingreifenden Verschiebung der steuerlichen Belastung werden die Mehrbelastungen lästig empfunden und es bedarf einiger Zeit, bis eine Anpassung an die neuen Vorschriften und soweit möglich, eine gänzliche oder teilweise Abwälzung der Mehrbelastung eingetreten ist. Um so mehr war dies bei dieser umfassenden Steuerreform zu erwarten. Indessen wurden nur seitens der Haus-

besitzer und der Besitzer unbebauter, aber bereits als Baupläge eingeschätzter Grundstücke und zwar nur in einigen Gemeinden, namentlich größeren Städten lebhaft Klagen laut über unerträgliche Mehrbelastungen, welche zurückgeführt wurden auf die Unzulässigkeit des Schuldenabzugs im Gegenfah zur staatlichen Besteuerung. Soweit eine Abhilfe als möglich befunden wurde, will der Entwurf durch entsprechende Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge sie gewähren.

Daneben soll durch Einführung der Wertzuwachssteuer als Gemeindeabgabe für das ganze Land auf eine den wachsenden Bedürfnissen entsprechende Vermehrung der Gemeindeeinkünfte Bedacht genommen werden. Sie soll insbesondere den Gemeinden, deren Einnahmen aus Verbrauchssteuern durch die Reichsgesetzgebung beschränkt werden, hierfür teilweise Ersatz bieten.

Einen besonderen Raum nehmen die Vorschläge der Großh. Regierung zur Milderung und einheitlichen Gestaltung der Klaffeneinteilung für die Wahlen zum Bürgerausschuß, sowie zur Erziehung der bei Gemeindevahlen bisher geltenden Mehrheitswahl durch die Verhältniswahl ein. Die letztere soll nach dem System der freien und verbundenen Listen in allen Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern, sowohl für die Wahl zum Bürgerausschuß als für die Wahl zum Gemeinde- und Stadtrat zur Anwendung gelangen.

Die zur Abänderung der Gemeindesteuervorschriften vorgesehenen Bestimmungen beruhen im wesentlichen auf dem Ergebnis der nach dem Beschluß der zweiten Kammer der Landstände vom Juli 1908 angestellten Erhebungen und Berechnungen. Auch mit den auf Aenderung der Klaffeneinteilung sowie des bisherigen Wahlverfahrens abzielenden Vorschlägen kommt die Großh. Regierung in weitgehendem Maße den auf dem letzten Landtag von der großen Mehrheit der 2. Kammer der Landstände geäußerten Wünschen entgegen, nachdem sie aufgrund eingehender Erwägungen zur Anschauung gelangt ist, daß es nicht nur der Billigkeit entspräche, sondern auch für die Entwicklung der Gemeinden des Landes von Vorteil sei, wenn den gestellten Anträgen in dem im Entwurf vorgesehenen Umfang Folge gegeben wird.

Um den bei der Anwendung des geltenden Gesetzes aufgetretenen Bedürfnissen und den aus der Mitte des Landtags weiterhin gegebenen Anregungen Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf neben einigen redaktionellen Aenderungen der Fassung erleichternde Vorschriften über die Wahlberechtigung zu den Gemeindevahlen, ferner geänderte Vorschriften über die an die Persönlichkeit des Bürgermeisters zu stellenden Anforderungen, über den Urlaub der Bürgermeister und neue Bestimmungen über einen, den Bürgermeistern in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Nichtwiederwahl von einer bestimmten Dienstzeit ab zu gewährenden Ruhegehalt.

II.

Aus dem Gesetzesentwurf selbst ist demgemäß noch folgendes zu entnehmen:

In § 18d wird bestimmt: Die Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern haben nach im ganzen 18-jähriger Dienstzeit 35 und nach im ganzen 27-jähriger Dienst-

zeit 45 Proz. des Gehalts als Ruhegehalt zu beziehen.

Im Artikel 3 des Gesetzes, betr. die Einführung der Verhältniswahl und Sechstelung der Wählerschaft (statt bisher Neunteilung oder Zwölftelung) heißt es: Jede der drei Klassen wählt für sich den dritten Teil der Mitglieder des Bürgerausschusses, in den Gemeinden von mindestens 2000 Einwohnern nach den Grundätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten, wobei die Listen mit einander verbunden werden können. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Zur Gültigkeit der Wahl der Stadträte, die nach gleichem System erfolgt, ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der hierzu berufenen Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Das aktive und passive Wahlrecht auch der Bürgermeister beginnt künftig mit dem 25. statt mit dem 26. Lebensjahr.

Während beim Bezug von Armenunterstützung „Bürger“ bisher für zwei Jahre das Bürgerrecht verlieren, ist jetzt die Frist auf ein Jahr abgekürzt. Bürger und Nichtbürger gehen künftig gleichmäßig beim Bezug von Armenunterstützung des Wahlrechts nur noch auf ein Jahr verlustig. Die bisherige Vorzugsstellung der Bürger gegenüber den Nichtbürgern in dieser Hinsicht fällt weg.

Die Initiative des Bürgerausschusses wird erweitert. Die Stadtverordneten können in allen Angelegenheiten der Gemeinde Anträge stellen oder Anregungen geben. Diese werden dem Stadtverordnetenvorstand eingereicht, der eine Beratung des Vorschlags anordnen, eine Prüfungskommission bestellen kann und dann darüber befindet, ob der Antrag dem Stadtrat einzureichen ist. Anträge müssen eingereicht werden, wenn sie von dem dritten Teil der Stadtverordneten eingereicht oder nachträglich unterstützt werden. Der Stadtrat ist verpflichtet, wenn der Stadtverordnetenvorstand einen Antrag einreicht, darüber Beschluß zu fassen und diesen dem Bürgerausschuß mitzuteilen.

Einen besonderen Raum nehmen die neuen Steuervorschriften ein. Die Einführung des Schuldenabzugs hat sich nicht als tunlich erwiesen. Wohl soll die Möglichkeit gegeben werden, daß bei zu starker Belastung des Grund- und Hausbesitzes im Verhältnis zu den anderen Steuerquellen durch Gemeindebeschluß die Heranziehung des Grund- und Hausbesitzes mit nur dreiviertel seines Wertes angeordnet werden kann. Die Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Steuerpflicht ständen bisher nicht mit den des staatlichen Vermögenssteuergesetzes in Einklang, wodurch sich verschiedene Unstimmigkeiten ergaben; die Ungleichheit wird jetzt beseitigt.

Die bisherige Bestimmung, daß bei Heranziehung des Einkommens der Beamten nicht über 2.50 Mark hinausgegangen werden darf, beruhte noch auf dem früheren Staatssteuergesetz mit dem gleichen Satz. Dieser ist inzwischen auf 3.50 M. erhöht worden, während den Beamten die Vergünstigung des Satzes von 2.50 M. weiter verblieben war. Es schien ein Gebot der Gerechtigkeit, an der stärkeren Heranziehung der übrigen Bevölkerungsklassen auch die Beamten zu beteiligen. Man ist dabei schonenderweise nicht bis zu der obersten Grenze, sondern nur bis zu 3 Mark gegangen.

Baden hat noch 20 Gemeinden mit dem sogenannten Bürgernutzen ohne Umlagen auf diesen und 125 Gemeinden mit Bürgernutzen und Umlagen unter 25 Pfg. Hier könnte nach der bisherigen Erhebungsweise der Fall eintreten, daß die Bürger hauptsächlich die Umlagen aufbringen müßten, während die übrigen Gewerbetreibenden nur mit ganz geringen Steuerbeträgen herangezogen würden. Die jetzige Aenderung erstrebt einen gerechten Ausgleich. Der den Freiteil übersteigende Wert des Bürgernutzens wird jetzt kapitalisiert und beim Umlagenauschlag ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 5, betr. die Einführung der Wertzuwachssteuer, bestimmt: Diese wird von bebauten und unbebauten Grundstücken erhoben, wenn sich bei der Veräußerung ein Wertzuwachs ergibt. Sie wird nicht erhoben, wenn von der Erwerbung ab bis zur Weiterveräußerung mehr als sechs Monate verfloßen sind und der Wertzuwachs bei unbebauten Grundstücken weniger als 5 Prozent, bei bebauten weniger als 10 Prozent des Erwerbspreises beträgt. Übersteigt der Wertzuwachs den Betrag von 5 oder 10 Prozent des Erwerbspreises, so unterliegt die ganze Werterhöhung der Gemeindebesteuerung. Der Wertzuwachs wird besteuert mit:

3%	bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich	10%
4%	„ „ „ von	10% „ „ 20%
5%	„ „ „ „	20% „ „ 30%
6%	„ „ „ „	30% „ „ 40%
7%	„ „ „ „	40% „ „ 60%
8%	„ „ „ „	60% „ „ 80%
9%	„ „ „ „	80% „ „ 100%
10%	„ „ „ „	100% „ „ 120%
11%	„ „ „ „	120% „ „ 140%
12%	„ „ „ „	140% „ „ 160%
13%	„ „ „ „	160% „ „ 180%
14%	„ „ „ „	180% „ „ 200%
15%	„ „ „ „	200% „ „ und mehr.

Sind seit dem Erwerb des Grundstücks bis zur Veräußerung mehr als 10 Jahre verfloßen, so ermäßigt sich die Steuer um ein Fünftel; sind mehr als 20 Jahre verfloßen, so kommen nur zwei Fünftel der Steuer zur Erhebung. Steuerfrei sind u. a.: Die Veräußerung eines Grundstücks an Abkömmlinge des Veräußerers und die Veräußerung eines Grundstücks an den Ehegatten oder in einem Ehevertrag an den zukünftigen Ehegatten, wenn die Eheschließung innerhalb eines Jahres nach dem Vertragsabschluß erfolgt. Die an der Veräußerung eines Grundstücks Beteiligten sind verpflichtet, die von der Steuerbehörde gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können hierzu durch Ordnungsstrafen bis zu 60 Mark angehalten werden. Der Tag des Inkrafttretens des Artikels 5 wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, im übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 1911 in Kraft treten.

Nochmals die Schuldations- (Güternutzungs-)Frage.

(Fortf. von Seite 136.)

Die Entscheidung der Oberschulbehörde vom 9. November 1908 Nr. 10 388, weist auf die Schulerkenntnisse vom 17. Mai 1836 hin, wonach die hier in Rede stehenden Leistungen der Gemeinde auf „Widmung“ beruhen sollen. Hieraus ergebe

sich ihr privatrechtlicher Charakter. Die Widmung ist als Rechtstitel des Privatrechts in den L.-M.-S. 692, 693 anerkannt. Gerade aus dieser Gesetzesstelle geht aber klar hervor, daß die Widmung schon begrifflich außer dem, der widmet, einen Gegenstand voraussetzt, der gewidmet wird. Dieser Gegenstand kann eine Sache oder ein Recht sein (gewidmet werden können Gebäude, Grundstücke, Berechtigungen aus solchen, wie Zehnten, Gülten, Zinsen, unter Umständen aber auch einfache Forderungsrechte). Immer aber muß über einen konkreten Gegenstand Verfügungsrechtiger (bei Widmungen von Forderungsrechten also der Forderungsberechtigte, nicht der Verpflichtete) eben diesen Gegenstand seiner Verfügung einem bestimmten, außerhalb des Gegenstands gelegenen Zweck dauernd und unwiderruflich dienstbar gemacht haben. An diesen Voraussetzungen fehlt es hier durchaus. Die Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus einem obligatorischen Schuldverhältnis zu jährlich wiederkehrenden Leistungen — und hierum könnte es sich im vorliegenden Falle allein handeln — als „Widmung“ des Schuldners zugunsten des Gläubigers aufzufassen, ist eine Rechtsvorstellung, die abgelehnt werden muß.

Es müssen daher schon andere Rechtstitel ausfindig gemacht werden, auf welche die behauptete privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu stützen wäre. Dabei könnte an die Begründung von Reallasten (Erbdienstbarkeiten) gedacht werden. Die Liegenschaften oder der Wald der Gemeinde wenn sie einen solchen hatte, könnten in der Form von Gülten, Zehntlasten, Beholzungsrechten und dergl. zu Gunsten des Schuldners in dinglicher Weise mit der betr. Schuldverpflichtung belastet worden sein. Die Gemeinde kann sich aber auch durch obligatorischen Vertrag zur Leistung der fraglichen Abgaben verpflichtet haben. Die erstere Möglichkeit wird von der D.-S.-M. selbst nicht behauptet. Es fehlen hierfür auch alle Anhaltspunkte. Die Begründung durch obligatorischen Vertrag setzt den Nachweis voraus, daß sich die Gemeinde dem Schuldner gegenüber zu irgend einem Zeitpunkt in unwiderruflicher Weise für alle Zukunft („auf ewige Zeiten“) zur Leistung der Naturalabgaben verpflichtet hat. Die D.-S.-M. hat sich zum Beweis hierfür auf eine Anzahl von Vorgängen berufen. Nähere Untersuchungen zeigen jedoch, daß diese den notwendigen Beweis in schlüssiger Weise nicht zu erbringen vermögen.

In der „Obligation“ vom 17. Dezember 1706 verspricht das „Kirchspiel“ bzw. die „Gemeinde“ A. und N., zur besseren Unterhaltung eines Schulmeisters alljährlich 5 Viertel oder 30 Sester Roggen herzugeben. In dem gleichzeitig aufgestellten „Besoldungsprojekt“ sind außerdem als Bestandteil der Lehrerbefoldung 15 Klafter Brennholz aufgeführt. Aus dem Bericht des Oberamts und Spezialats Emmendingen an die Markgräfliche Regierung vom 17. Februar 1707, womit „Obligation“ und „Besoldungsprojekt“ eingesendet wurden, ergibt sich jedoch, daß das Holz nicht, wie die Oberschulbehörde annimmt, von der Gemeinde, sondern (weil die Gemeinde keinen eigenen Wald hat) von der Markgräfl. Regierung bzw. geistlichen Verwaltung gestellt werden sollte; die Gemeinde A. sollte das Holz nur machen lassen u. dem Lehrer frei vor's Haus führen. Nach den Schulerkenntnissen vom 17. Mai 1836 hatten die

Gemeinden an Naturalabgaben zu leisten: für die Schule in A. 5 Klafter buchenes Scheiterholz und für die Schule in N. 44 Sester Korn und fünf Klafter buchenes Scheiterholz. Tatsächlich wurden diese Naturalabgaben von jeher bis zum Jahr 1875 nicht von der Gemeinde, sondern von den Hofbesitzern geleistet. Es erhellt, daß der Vorgang vom 17. Dez. 1706 nicht als Rechtstitel für die behauptete privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde angerufen werden kann. Von vornherein nicht für das Holz, dessen Anschaffung damals die Gemeinde gerade nicht übernahm. Aber auch nicht für die Abgabe von Frucht. In der „Obligation“ wurden 30 Sester Roggen versprochen, jetzt handelt es sich um 44 Sester Korn. Damals verpflichtete sich das „Kirchspiel“ oder die „Gemeinde“, tatsächlich leisteten die Hofbesitzer. Von Anfang an hatten beide Orte, A. und N., Fruchtlieferungen übernommen, jetzt wird eine Verpflichtung zur Lieferung von Frucht nur mehr für die Schule in A. behauptet.

Die „Obligation“ wurde den Markgräflichen Behörden gegenüber eingegangen, jetzt tritt der Schuldner als Berechtigter auf. Bei so erheblichen Abweichungen und Unklarheiten in Bezug auf den Gegenstand der Leistung sowohl, wie auf die Person des Verpflichteten und des Berechtigten kann aber ein strikter Beweis dafür, daß die späteren tatsächlichen Leistungen der Gemeinde in ununterbrochenem und notwendigem Zusammenhang auf die „Obligation“ vom 17. Dezember 1706 als privatrechtlichen Verpflichtungsgrund zurückgehen, nicht als erbracht angesehen werden.

Das Gleiche gilt für die Berufung der Oberschulbehörde auf die Urkunden vom 25. Januar 1706 (richtig 25. Juli 1706) und 28. September 1764 hinsichtlich der Schulen in Brettental und Nußbach. In dem im Jahre 1706 aufgestellten Besoldungsprojekt eines Schulmeisters zu Ottochwanden ist vorgeesehen, daß von den 56 „Höfen“ in Ottochwanden, Brettental und Nußbach jeder „Hof“ auf Martini einen Sester Roggen geben solle. Davon entfielen auf Brettental 13, auf Dürrenhof und Bildstein 2, auf Nußbach 18 Sester. In dem Vortrag an den Markgrafen vom 25. Januar 1706, der dem von der Oberschulbehörde angerufenen Markgräflichen Erlaß vom 25. Juli 1706 (nicht 25. Januar 1706) vorausging, ist übereinstimmend damit bemerkt, daß sich die 56 „Höfe“ der drei Gemeinden erbütig gemacht hätten, daß ein jeder derselben jährlich auf Martin einen Sester Roggen zur Unterhaltung des Schulmeisters beitragen wolle.

In dem Markgräflichen Erlaß vom 25. Juli 1706 selbst ist dagegen von dem die Rede, „was von ermelter „Kommun“ zu Ottochwanden, Brettental und Nußbach jährlich an Roggen, Holz und anderem zu geben versprochen worden.“ In dem „Besoldungsprojekt“ wird als weiterer Besoldungsteil angeführt: „Item wil die „Gemeinde“ ihm jährlich 15 Klafter Holz machen und ins Haus liefern.“ In dem Bericht des Oberamts und Spezialats Hochberg vom 28. September 1764, in dem die Finanzierung einer eigenen Schule in Brettental erörtert wird, sind als Besoldungsteile eines Provisors in Brettental erwähnt: „18 Sester Schulkorn, so die „Gemeinde“ Brettental nicht mehr nach Ottochwanden gehen darf, 3 Sester Korn weiter von 3 „Bauern“ so bisher nicht abgegeben.“ Auch hier zeigt sich also

wiederum eine vom Standpunkt zivilrechtlicher Betrachtung kaum zu überwindende Unklarheit und Unbestimmtheit, wer nun eigentlich die Verpflichtung zu den fraglichen Leistungen übernommen hat, ob die beteiligten Gemeinden als solche oder die Gemeinden als Vertreter der den Gemeindevorstand bildenden Hofbesitzer oder die Hofbesitzer selbst. Es kommt weiter in Betracht, daß urkundliche Erklärungen der Gemeinden oder der Hofbesitzer nicht vorliegen, als Quelle vielmehr lediglich Verträge und Erlasse Markgräflicher Behörden angerufen werden können, welche den Willen der angeblich Verpflichteten nicht notwendig authentisch und genau wiederzugeben brauchen.

Nach dem Schulerkenntnis vom 17. Mai 1836 sollen die Leistungen, zu denen die Gemeinde verpflichtet sei, bestehen: Für die Schule in Brettenal in 3 Malter, 9 Mäße dreiviertel Korn und 3 Malter 9 Mäße dreiviertel Becher Haber (gegenüber anfänglich 21 Sester Korn), sowie 5 Mäster Holz und für die Schule in Muffbach in 2 Malter 3 Sester 7/8 Becher Korn (gegenüber anfänglich 18 Sester Roggen), sowie 4 Mäster Holz. Es besteht also auch hier bezüglich Art und Größe der Leistungen keine Uebereinstimmung des schließlichen tatsächlichen Zustandes und der behaupteten Rechtstitel.

Andererseits bestätigen die von der Oberschulbehörde angerufenen Verhandlungen über die Errichtung der Schulen in Keppenbach, Ottschwanden und Brettenal aus den Jahren 1706 und 1764 gerade die oben ausgesprochene Ansicht, daß die Begründung der materiellen Existenz der Schulen auf ausschließlich privatrechtlicher Unterhaltungspflicht damals schon ein überwundener Standpunkt war. Vielmehr wurden bei der Errichtung von Schulen wie die vorliegenden Akten in lehrreicher Weise dargethan, über die Aufbringung der Lehrerbefoldung von den staatlichen Behörden mit den Gemeinden jeweils Verhandlungen eingeleitet, in deren Verlauf Staat und Gemeinden, soweit der Schulaufwand durch privatrechtlich geführte Einkünfte, die Einkünfte des Organisationsdienstes und dergl. nicht gedeckt wurden, behufs Aufbringung des ungedeckten Restes zu Staats- und Gemeindebeiträgen sich verpflichteten. Diese Verpflichtungen waren wenigstens hinsichtlich der Lehrerbefoldung, nicht als solche des Privatrechtsverkehrs gedacht. Soweit Staatsbeiträge, insbesondere solche aus der Kasse der Geistlichen Verwaltung in Frage stehen, ist in den vorliegenden Akten an verschiedenen Stellen ausgesprochen, daß sie nur *ex gratia* in widerruflicher Weise bewilligt wurden. In dem Memoriale an das Kirchenratskollegium vom 14. September 1705 über die Errichtung der Schule in Ottschwanden ist auch die Beisteuer der beteiligten Gemeinden ausdrücklich als „freiwillige Beisteuer“ bezeichnet. Man war eben der Ansicht, daß es sich hier um die Verwendung von öffentlichen Mitteln zu einem öffentlichen Zweck handle, den man als solchen bereits erkannt hatte, und daß namentlich die Aufbringung des Gemeindeanteils an der Lehrerbefoldung einen jährlich wiederkehrenden Gemeindeaufwand darstelle, der mit dem übrigen durch Umlagen zu deckenden regelmäßigen Gemeindeaufwand auf einer Linie stehe. Die Uebernahme dieses Befoldungsanteils auf die Gemeindekasse bedeutete nicht die Uebernahme einer privatrechtlichen Verpflichtung gegen irgend Je-

mand, sondern das Anerkenntnis, daß hier eine Aufgabe in Frage stehe, durch deren, wenn auch freiwillige Erfüllung die Gemeinde lediglich ihren öffentlichen Zwecken genüge.

So erklärte es sich, daß bei der Uebernahme der in Rede stehenden Verpflichtungen von vornherein auf die Bestimmtheit in der Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse, wie sie im Falle eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts unerlässlich gewesen wäre, verzichtet werden konnte. Andererseits entspricht es nur der wesentlich öffentlich-rechtlichen Natur des ganzen Vorganges, daß man es für selbstverständlich hielt, daß die von den Gemeinden übernommenen Verbindlichkeiten auf dem Wege der Umlage auf die Hofbesitzer gelegt wurden, und daß die übernommenen Leistungen mit der Aenderung der Verhältnisse, für die sie berechnet waren, nach Art, Höhe usw. gleichfalls sich änderten. Es trifft zu, was 3305 in der 1. Auflage seines mehrfach erwähnten Kommentars zum Elementarunterrichtsgesetz zu § 61 auf Seite 213—14 bemerkt: „In den weitest aus meisten Fällen scheinen dieselben (die Naturalleistungen) überhaupt keinen privatrechtlichen Ursprung zu haben, sondern als besondere Steuern (Umlagen) zur Unterhaltung des Schullehrers eingeführt worden zu sein. Die Aufbringung der Lehrergehalte oder eines Teils derselben durch besondere Steuern in Geld oder Naturalien mochte auch in Baden als zulässig, und ein Zwang zur Entrichtung für statthaft erachtet werden, so lange die Art und Weise der Aufbringung des Aufwands für Unterhaltung der Schullehrer nicht gesetzlich geregelt, bezw. solange dieselbe der Autonomie der einzelnen Gemeinden überlassen war.“

Der Umstand, daß die bisherigen tatsächlichen Leistungen der Gemeinde in den Jahren 1836 ff und 1877 ff als Dedungsmittel in die Schulerkenntnis aufgenommen worden sind, vermag eine Wirkung auf die Beurteilung der Rechtslage nicht auszuüben. Die Schulerkenntnis waren Festsetzungen der Staatsbehörde, sie verfolgten den Zweck, festzustellen, in welcher Weise der durch Fonds und Dotationen nicht gedeckte Betrag der Lehrergehalte auf die Gemeinden und die Staatskasse zu verteilen sei.

Wenn hierbei tatsächliche Leistungen einer Gemeinde als Dotationen in Rechnung gestellt wurden, die in Wirklichkeit nicht auf privatrechtlichem Verpflichtungsgrund beruhten, so konnte hierdurch zeitweise der Staatsbeitrag der Gemeinde gemindert werden, ihren Rechten jedoch im übrigen kein Eintrag geschehen. Namentlich kann in diesen Vorgängen ein zivilrechtlich verpflichtendes Anerkenntnis nicht gefunden werden. Abgesehen davon, daß es sich nach der Ansicht des Gerichtshofs um Verhältnisse des öffentlichen Rechts handelt, in Bezug auf welche die Möglichkeit eines wirklichen Anerkenntnisses von vornherein fraglich ist, lassen es auch die Umstände als höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß die Gemeinde, indem sie der bisher üblichen behördlichen Behandlung der in Frage stehenden Leistungen irrtümlicherweise immer wieder sich unterwarf, damit den Willen betätigen wollte, eine privatrechtliche Schuldverpflichtung anzuerkennen. Die Frage, ob das behauptete Recht des Schuldienstes auf die von der Gemeinde durch Menschenalter hindurch tatsächlich bewirkten Leistungen nicht etwa durch Erziehung erworben worden sei,

könnte an sich zwar aufgeworfen werden (vergl. Windscheid, Pandekten, 5. Aufl. Note 4 und 5 zu § 464 Seite 747—48). Sie war jedoch schon nach gemeinem Recht äußerst zweifelhaft. Sie ist im Hinblick auf die oben dargestellte Entstehungsgeschichte der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 28. August 1835 jedenfalls zu verneinen. Nach dem dort Bemerkten ist nicht zu bezweifeln, daß die damalige Gesetzgebung die Geltendmachung der Erziehung in Bezug auf Gemeindebeiträge, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ohne nachweisbaren Rechtstitel lediglich tatsächlich geleistet wurden, ausschließen wollte. Die angefochtene Entscheidung der Oberschulbehörde steht schließlich in dem Beschluß des Bürgerausschusses der Gesamtgemeinde Freiamt vom 9. Juni 1875 das rechtswirksame Anerkenntnis, daß die Holz- und Fruchtlieferungen für die vier Schulen eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeindefasse bilden. Das Protokoll über jenen Bürgerausschlußbeschuß besagt in seinem Eingang, daß der Gemeinderat beschlossen habe, „die Naturallieferungen für die hiesigen vier Lehrer aus der Gemeindefasse zu bestreiten, welche bisher von den Hofbesitzern und auch kleineren Landwirten geliefert wurden, welche in der Kompetenzberechnung zu 230 Fl. 44 Kr. veranschlagt sind.“

Der gefaßte Beschluß lautet: „Die Naturallieferungen, welche zu 230 Fl. 44 Kr. veranschlagt sind sollen nun künftighin aus der Gemeindefasse bestritten werden und den bisher Lieferungs-pflichtigen abgenommen werden.“ Inwiefern dieser Beschluß das Anerkenntnis enthalten soll, daß die Gemeinde bisher schon zu den fraglichen Naturalleistungen privatrechtlich verpflichtet gewesen sei, ist unerfindlich. Im Gegenteil könnte darin die Behauptung gefunden werden, daß zu den Naturalleistungen bisher die Hofbesitzer privatrechtlich verpflichtet gewesen seien. Die Annahme privatrechtlicher Verpflichtung der Hofbesitzer wird aber von der Oberschulbehörde selbst in ihrer Entscheidung — und das mit Recht — verworfen. Das Gr. Ministerium des Innern hat denn auch mit Erlaß vom 27. Januar 1876 Nr. 1381 — nach Ansicht des Gerichtshofs zutreffend — entschieden, daß der Gemeindebeschluß vom 9. Juni 1875 in Wirklichkeit nur ausspreche, daß eine Verfolgung der von den Hofgutsbesitzern streitig gemachten Naturalleistungen im gerichtlichen Weg nicht stattfinden solle, und daß die Uebernahme des an den Lehrerbefoldungen entstehenden Ausfalls auf die Gemeindefasse lediglich die gesetzliche Folge des Wegfalls jener Leistungen sei. Die wahre Bedeutung des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1875 besteht darin, daß ein Teil des Gemeindeaufwands der bis dahin ohne zureichenden gesetzlichen Grund nach alter Gewohnheit in einem besonderen Umlageverfahren auf die Hofbesitzer umgelegt worden war, in Zukunft im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung auf die Gesamtsteuerkapitalien umgelegt werden sollte. Wenn dann trotzdem die fraglichen Naturalleistungen in den Schülerkenntnissen von 1877 als besondere Deckungsmittel des Schulaufwands der Gemeinde wieder erschienen, so beruhte diese Behandlungsweise auf einer irrthümlichen Auffassung; irgend welche Rechte können hieraus nicht abgeleitet werden.

Der Gerichtshof gelangte auf Grund der vorstehenden Erwägungen zu dem Ergebnis, daß eine

privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu den von ihr tatsächlich geleisteten Naturalabgaben nicht nachgewiesen ist.

Im Gegenteil sprechen alle Anhaltspunkte dafür, daß die Gemeinde ihren Anteil an der Aufbringung der Lehrerbefoldungen i. Zt. aufgrund von Verhandlungen mit der Staatsbehörde übernommen hat, durch welche privatrechtliche Verpflichtungen nicht begründet werden sollten. Es handelte sich vielmehr um Vereinbarungen öffentlicher Verbände, durch welche beiden gemeinsame öffentliche Zwecke sichergestellt werden sollten, und die nach Wesen und Wirkungen lediglich nach öffentlich rechtlichen Grundätzen zu beurteilen sind. Indem die Gesetzgebung vom 28. August 1835 die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden feststellte, für den durch eigene Einkünfte des Schuldienstes nicht gedeckten Teil der Lehrergehälte aufzukommen, wurde das, was die Gemeinden bisher aufgrund solcher Verabredungen für den genannten Zweck freiwillig geleistet hatten, ohne weiteres zur öffentlich rechtlichen Pflichtleistung. Dann aber war es unzulässig, solche Leistungen noch fernerhin als besondere auf Dotation oder überhaupt privatrechtlichem Verpflichtungsgrund beruhende Deckungsmittel des Schulaufwands zu behandeln. Das Erkenntnis der Oberschulbehörde vom 31. Dezember 1908, Nr. 46385, welches dies gleichwohl tut, unterliegt der Abänderung.

Die Entscheidung wegen der Kosten beruht auf § 13 B.-R.-Pfl.-G., § 91 Z.-P.-O.

II. Sparkassenwesen.

Nachhypotheken bei Sparkassen. In mehreren Fällen hat die Sparkasse Schuldnern, welche nach Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts ihre hypothekar. gesicherte Darlehensschuld teilweise getilgt hatten, auf Antrag die rückbezahlten Beträge wiedergegeben und die verausgabte Summe am dem alten Konto gebucht, nachdem die Schuldner die durch die Zahlung entstandene Eigentümergrundschuld wieder auf die Kasse übertragen und mit der neuen Forderung der Kasse verbunden hatten. Die grundbuchamtliche Nachricht vor der Eintragung wurde jeweils der alten Darlehensurkunde angeschlossen.

Es sind Bedenken aufgetaucht, ob dieses Verfahren mit § 14 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in Einklang zu bringen sei. In rechtlicher Beziehung bedeuete die Wiederauszahlung eines durch Zahlung getilgten Teilbeitrages die Hingabe eines neuen Darlehens, auch wenn für dieses die gleichen Bedingungen gelten, wie für das noch bestehende Darlehen. Dieses neue Darlehen sei zwar durch die wieder in eine Sicherungs- bzw. Briefhypothek umgewandelte und der Kasse abgetretene Eigentümergrundschuld hypothekarisch gesichert. Dieser Hypothek komme aber nur der Rang nach der Resthypothek für das alte Darlehen zu (§ 1176 B.-G.-B.), sei mithin eine Nachhypothek, und das durch sie gesicherte Darlehen entspreche dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 des Sparkassengesetzes nicht, bedürfe also besonderer Genehmigung (Vgl. Nr. 81 dieser Zeitschrift von 1905, Seite 82).

Ist das oben geschilderte Verfahren zu beanstanden und sind die Bedenken begründet?

Muß daher die Kasse, wenn sie die besondere Genehmigung nicht einholen will, von dem Schuld-

ner, der einen getilgten Betrag wieder erheben möchte, verlangen, daß er eine neue Hypothek bestelle und daß die alte (aber noch in gleicher Höhe im Grundbuch eingetragene) gelöscht werde? Gebührenfreiheit für die Löschung und Gebührenermäßigung für die neue Eintragung gemäß Paragraph 82 Absatz 3 R.-G. wird ja für diesen Fall nach neuerlicher Auslegung dieser Bestimmung nicht mehr eintreten (vgl. Nr. 125, Seite 52, Ziff. 3 dieser Zeitschrift).

M. E. könnte doch der Mangel der Nachhypothek einfach dadurch beseitigt werden, daß Gläubiger und Schuldner sie im Rang der 1. Hypothek wieder gleichstellen.

Antwort.

Der Eigentümer hat durch die Abzahlung eines Teiles der Schuld, für die eine Hypothek besteht, die (Teil-)Hypothek als Eigentümerhypothek erworben (Paragraph 1163 Absatz 1 Satz 2 B.-G.-B.). Dieser Teilhypothek gegenüber hat eben die für den Rest der Schuld bestehende Hypothek den Vorrang (§ 1176 B.-G.-B.). Der Eigentümer kann nun die ihm zustehende Hypothek als Sicherheit für ein neues Darlehen unter Umwandlung in eine Sicherungs- oder Darlehenshypothek auf den Gläubiger übertragen. Um der Vorschrift in § 14 Abs. 1 Z. 1 Sparkassenges. zu genügen, wonach nur „Darlehen gegen bedingenes erstes Unterpfand“ d. h. Hypotheken mit erstem Rang zulässig sind, wäre gleichzeitig mit der Umwandlung und Übertragung der Eigentümerhypothek mit dem Gläubiger der Rest- und der neuen Forderung zu vereinbaren, daß die alte Schuld in der neuen aufgeht. Die alte Hypothek würde dann gelöscht und eine neue für den Gesamtbetrag der beiden Forderungen eingetragen. § 82 Abs. 3 des Kostenges. vom 24. September 1908 begünstigt, offenbar zur Erzielung einer besseren Uebersicht im Grundbuch, solche Rechtsgeschäfte durch die Bestimmung, daß die ältere Eintragung gebührenfrei gelöscht und für die neue Eintragung, soweit der Betrag der ältern Schuld reicht, nur einzehntel der vollen Gebühr erhoben wird. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen und lediglich die Umwandlung und Übertragung der Eigentümerhypothek unter „Veränderungen“ in das Grundbuch eingetragen, so ist dies zwar für den Schuldner billiger (fünftehtel der Gebühr nach dem Betrag des neuen Schuld-Kostenges. § 83 — gegenüber dem 1/2-fachen der Gebühr für diese Schuld und obigen einzehntel), allein die Sparkasse hat keine 1. Hypothek und kann das Darlehen nur gewähren, wenn sie hiezu gemäß § 14 Abs. 3 Sp.-Ges. die Genehmigung des Ministeriums erwirkt.

Rg.

V. Versicherungswesen.

Ein Krankenkassenprozeß. Bei einer Schöffengerichtssitzung kam in Konstanz ein Fall zur Verhandlung, dessen Bekanntheit für weite Kreise von Interesse ist. Ein Mann hatte die in seinem Haushalt seit Jahren lebende Schwiegermutter als Dienstmote zur Krankenkasse angemeldet, obwohl die Frau in Folge Erkrankung vollständig erwerbsunfähig war. Die Anmeldung erfolgte erst dann, als durch einen Arzt die Notwendigkeit einer ziemlich kostspieligen Operation konstatiert worden war und ledig-

lich in der Absicht die Ortskrankenkasse zur Zahlung der Operationskosten zu veranlassen. Die Kasse stellte, nachdem der Tatbestand noch vor Vornahme der Operation festgestellt worden war, Strafantrag wegen Betrugsversuch und erfolgte die Verurteilung des Angeeschuldigten zu einer Geldstrafe von 30 Mark und den Kosten. Das Gericht wies besonders auf das Verwerfliche hin, Institutionen der sozialen Gesetzgebung auf diese Weise auszubuten, und betonte, daß für die Zukunft in solchen Fällen Gefängnisstrafe ausgesprochen werden müßte.

VI. Verschiedenes.

Müllheim. Am 27. Januar (Kaisers Geburtstag) kann die Gemeinde den Tag feiern, an welchem es 100 Jahre sind, daß Müllheim zur Stadt erhoben wurde.

Hollerbach (Amt Buchen). Bürgermeister Rüdell von hier fiel am 7. Januar, als er mit dem Herabwerfen von Streustroh beschäftigt war, so unglücklich vom oberen Gebälk seiner Scheune auf die Tenne, daß er sich schwere Verletzungen am Kopfe zuzog.

Pforzheim. Die Stadt wird nach einem Antrag des Stadtrats an den Bürgerausschuß demnächst eine 4-prozentige Anleihe von 10 Millionen Mark aufzunehmen suchen. Der Betrag soll zur Deckung von Ausgaben für Flußkorrektur, Kanal-, Straßen- und Brückenbauten, Straßenpflasterung, Rathausenerweiterung, Leichenhalle und Krematorium, für den Bau der elektr. Straßenbahn, zur Erweiterung des Wasser- und Gaswerks und zur Deckung bereits bewilligter Ausgaben für verschiedene Zwecke dienen. Bei 26 1/2 Mill. Schulden hatte die Stadt Ende 1908 noch ein Reinervermögen von nahezu 9 Mill.

Durlach. Die Sparkasse Durlach hat uns am 12. Januar ihren gedruckten Rechenschaftsbericht zugesandt. Darnach wurde diese Kasse 1898 gegründet. Sie hat es in den 12 Jahren ihres Bestehens auf einen Einlagebestand von nahezu 19 Mill. Mark gebracht, also eine Entwicklung zu verzeichnen, wie sie wohl zu den Seltenheiten gehören dürfte. Begünstigt wurde diese Entwicklung besonders dadurch, daß sie ihren Einlegern stets einen ganz angemessenen Einlagenzins gewährt hat. (In sechs Jahren 4 Prozent, in vier Jahren dreidreiviertel Prozent und in zwei Jahren dreieindrittel und dreieinhalb Prozent). Im Geschäftsverkehr gewährt sie folgende Annehmlichkeiten:

a) tägliche Verzinsung, b) Auszahlung der auf Jahreschluß fälligen Zinsen schon vom 1. Dezember an, c) allgemeine Zulassung der Einleger zum Scheckverkehr. Die Sparkasse ist dem Postüberweisungs- und Scheckverkehr beigetreten. Der Reingewinn für 1909 beziffert sich auf die ansehnliche Summe von rund 116 000 M. Die Zahl der Einleger ist von 567 im Jahre 1898 auf 11 607 Ende 1909 gestiegen.

Wahl (Amt Emmendingen). Der Gehalt des Ratsschreibers und Rechners ist hier um je 54 Mark nach Beschluß des Bürgerausschusses erhöht worden. In unserer 2000 Seelen zählenden Ge-

meinde beziehen nun an Gehalt jährlich der Bürgermeister und Ratschreiber je 600 Mark und der Rechnung 400 Mark.

Neues Gemeindebeamtengesetz in Bayern. Der Entwurf eines Gemeindebeamtengesetzes, den die bayerische Regierung fertiggestellt hat, schließt sich eng an das bay. Staatsbeamtengesetz an. Es trifft Bestimmungen über die Dienstinkommen der Gemeindebeamten, über die Versetzung in den Ruhestand, über die Hinterbliebenenfürsorge und die Unfallfürsorge, über die gemeindlichen Versorgungsanstalten und über den „Versorgungsverband“ zu dem die kleineren Gemeinden zur Erleichterung der Versorgungslast zusammenschlossen werden. Am Schlusse des Entwurfs finden sich eingehende Uebergangsbestimmungen.

Des Wirtes Treue. In Lechhausen wurde kürzlich ein Gastwirt beerdigt. Der katholische Bürger- und Arbeiterverein, der „Liberale Verein“ und der „Sozialdemokratische Verein“ legten am Grabe „ihres verstorbenen Mitgliedes“ einen Kranz nieder, betrachteten sich jedoch gegenseitig recht verwundert.

Es zogen einmal drei brave Vereine
Hinter eines Herrn Wirtes Sarge drein.
„Herr Wirt, dein Bier war frisch und klar,
Drum folgen wir trauernd der Totenbahr.“
Und als sie ihn senkten ins Grab hinein,
Hertrat ein Redner von jedem Verein.
„V'hiit Gott dich, wackerer Zentrumsmann!
Ach, hilfreich warst du und dienstbereit,
Ein treues Mitglied uns jederzeit.“
Der zweite trug seinen Kranz herbei:
„Im Namen der liberalen Partei!
O, daß du jetzt liegst auf der Totenbahr!
Du warst unser Mitglied schon viele Jahr.“
Der dritte drängte sich schnell hinzu:
„Leb' wohl, du treuer Genosse, du!
Du warst unser Mitglied, du bist es noch heut',
Du wirst es bleiben in Ewigkeit.“
— So standen sie da und sprachen, die drei,
Dem Toten war es jetzt einerlei.

Die Gefahren des Berechtigungswesens. In Baden ist in einigen Zweigen der Stadtverwaltung das Bestreben wahrzunehmen, gewisse Stellen, die seither in der Hauptsache Nichtakademikern vorbehalten waren, weil für sie eine akademische Vorbildung nicht notwendig ist, mit Akademikern zu besetzen, die wegen Ueberfüllung in den Kategorien, die sie aufzunehmen haben, nicht verwendet werden können. Die Anwärter der Laufbahn der mittleren Beamtschaft fühlen sich natürlich durch diese Maßnahme benachteiligt und beunruhigt. Im Zusammenhang damit verdienen einige Ausführungen Beachtung, die der nationalliberale Führer, Professor Dr. Georg Kaufmann an der Universität Breslau, in der Wochenschrift Allgemeine Zeitung (München) in einem Artikel „Preußens Universitäten und Preußens Bureaucratie“ über Gefahren des Berechtigungswesens entwickelt. Er schreibt:

„Das Berechtigungswesen ist in den letzten fünf Dezennien in der Richtung entwickelt, daß für alle möglichen Berufe, die ihrer Natur nach nur einer geringeren schulmäßigen Vorbildung bedürfen, das Abiturientenexamen verlangt wird und womöglich auch Universitätsstudium. Die

Folge ist eine schädliche Ueberfüllung der Gymnasien und Universitäten und ein Herabdrücken des wissenschaftlichen Standpunktes der Anstalten. Der Bildungspolitiker herrscht unter unferen höheren Beamten, der die Formen und Patente der theoretischen Ausbildung überschätzt. Gesunder Menschenverstand ist weit wertvoller, als das bischen theoretische Wissen, das nicht zum Studium geschaffene Massen, die jetzt die Schulen und Universitäten mehr belästigen als beleben, nach ihren mühsam bestandenen Prüfungen in das Amt bezw. die Lehrzeit mitbringen. Ich will schweigen von den unsinnigen Opfern an Geld und Zeit, die Tausende von Familien sich nun auferlegen müssen, um ihre Söhne und Töchter diese Zeugnisse erwerben zu lassen, ohne die ihnen die bisher leichter zugänglichen Erwerbszweige versperrt sind. Opfer, die alles übersteigen, was wir an Steuern aufbringen; ich will hier nur darauf hinweisen, daß die Massen, welche jetzt die Universitäten füllen, ihre Formen sprengen und ihr Wesen zu ändern drohen.

Die Vorbildung unserer Reichstags-Abgeordneten. Unsere Volksvertreter, die den mannigfachsten Berufen angehören, haben auch einen sehr verschiedenen Bildungsgang hinter sich.

Bemerkenswert ist das starke Hervortreten des akademischen Elements im Reichshause. Ob nun alle die Herren, die angeben, da und dort als akademische Bürger gelebt zu haben, wirklich sehr eifrig die Bänke der Hochschullehrsäle gedrückt haben, mag dahingestellt sein. Jedenfalls rechnet sich die Mehrheit unserer Volksvertreter — nämlich 212 — zu den akademisch gebildeten Kreisen. Die meisten Akademiker hat das Zentrum mit 63 Abgeordneten, die studiert haben; ein großer Prozentsatz davon in den theologischen Fakultäten. Unter den Konservativen sind 35 Akademiker, unter den Freisinnigen 34, den Nationalliberalen 33, in der Reichspartei 14, unter den Polen ebenfalls 14, in der Wirtschaftlichen Vereinigung 8, bei den Sozialdemokraten 6 und den kleinen Gruppen (Glässer, Voßringer, Welsen, Däner, Wilde) 12. Verhältnismäßig sehr hoch ist die Zahl der Studierten bei den Freisinnigen, sehr niedrig bei der Sozialdemokraten.

Einige Abgeordnete, drei von den Konservativen und einer von der Reichspartei, haben ihre Ausbildung ausschließlich im Kadettenkorps erhalten.

Etwa 80—90 Abgeordnete haben Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen besucht, ohne eine Abschlußprüfung zu machen oder ins akademische Leben zu treten. Bei manchen der Herren mag die Gastrolle auf der höheren Schule nur sehr kurz gewesen sein. Doch davon spricht man nicht. Jedenfalls ergibt sich, daß rund 300 unserer Volksvertreter mindestens die unteren Klassen mit ihrem Besuche beehrt haben. Von der Gruppe der auf höheren Schulen vorgebildeten Nichtakademiker gehören die meisten zu den Nationalliberalen, nämlich 17. Dann folgen 15 Konservative, 13 Herren vom Zentrum, 11 Freisinnige, 9 Mitglieder der Reichspartei, 5 Polen und 4 Sozialdemokraten. Daran schließen sich noch einige Vertreter der kleineren Gruppen.

Etwa 10 Abgeordnete sind in Seminaren ausgebildet worden. Ungefähr 80 haben nur eine

Volksschule besucht. Die meisten von diesen, 34 an der Zahl, gehören zur sozialdemokratischen Fraktion. Dann folgen das Zentrum mit 22, die Wirtschaftliche Vereinigung mit 10 Mitgliedern, 5 Dreifinnige, 4 Antisemiten und 2 Nationalliberale. Zwei Parteien sind so vornehm, überhaupt keine Mitglieder mit Volksschulbildung in ihren Reihen zu haben; die Reichspartei und die — Polen. Die meisten Männer aus dem Volke entsendet also immerhin noch die äußerste Linke.

Einige Abgeordnete des Zentrums haben eine besondere Erziehung in Jesuitenpädagogien genossen, zum Teil studierten sie auch auf ausländischen katholischen Hochschulen, so der in Belgien heimische Herzog von Arenberg, die schlesischen Grafen Oppersdorf und Praszma, die im Pensionat der Gesellschaft Jesu „Stella Matutina“ in Zeldkirch (Vorarlberg) erzogen wurden, ferner Herr v. Savigny, die Abgeordneten Sittert, Gleitsmann, Vonderfischeer und Dr. Pichler und der Pole von Saß-Zaworski.

Stark ist der landwirtschaftliche Einschlag. Von den Konservativen bekennen sich 43, vom Zentrum 23, von den Nationalliberalen 13, von der Reichspartei 11 Abgeordnete zum landwirtschaftlichen Berufe. Sehr vermehrt hat sich gegen früher die Zahl der Vertreter der freien Berufe und der Privatbeamten. Das juristische Element vertreten etwa 40 richterliche Personen und Rechtsanwälte, die Theologie 23 katholische und 6 evangelische Geistliche. Die Medizin hat nur ein knappes halbes Duzend Anhänger im Reichstage.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

49) „Die Regierung beabsichtigt nicht, eine Vorlage einzubringen, durch die vier Vertreter der Kolonien und Indiens als Mitglieder des . . . geheimen Rates ernannt werden sollen“ (Zeitungsbericht.)

49) Die Regierung beabsichtigt nicht, eine Vorlage einzubringen, durch welche vier Vertreter der Kolonien und Indiens zu Mitgliedern des . . . Geheimen Rates ernannt werden sollen.

Irrführender Gebrauch des Fürtwortes der, die, das. In solchen Fällen muß man um der Verständlichkeit willen das jetzt zu heftig befahdene welcher gebrauchen.

Dasselbe gilt von folgenden Sätzen: „Einen derartigen Sonderling scheint eine Erklärung zum Verfasser zu haben, die bayerischen Zeitungen mit dem Ersuchen um Aufnahme von der Generaldirektion der Kgl. Bayerischen Staatseisenbahnen hier selbst zugegangen ist.“ (3. 1891, 38) — besser: welche bayerischen Zeitungen . . . zugegangen ist. — „Dem Vorwärts zufolge wurde gegen die Redakteure Seger und Fädel von der Leipziger Volkszeitung, die Auskunft über die Verfasserschaft des Artikels, worin das Vorgehen der Leipziger Justizbehörde gegen den in dem Leipziger Majestätsbeleidigungsprozeß verhafteten Redakteur kritisiert wird, abgelehnt haben, das Zwangszeugnisverfahren in Aussicht gestellt“ (aus einer Kasseler Zeitung). Hier ist die Ersetzung des „die“ durch „welche“ um so wünschenswerter, als der häßliche Schachtelzug mit der Häufung von Zeitwörtern am Schlusse an sich schwer zu verstehen ist. — „Eine andere Hand-

schrift, die Singschul-Protokolle der Augsburger Meisterfinger enthält, war bisher so gut wie unbekannt“ (aus einer Zeitung). — „Als aber dort Antullius, ein Diener des Konsuls, dem Grachus keine Ehre würdig schien, diesen barsch anfuhr, . . . verlangten gerade die eifrigsten Anhänger der Nobilität . . . die Bestrafung“ (aus einem lateinischen Übungsbuche).

50) „Des Tacitus'schen Sprachgebrauchs mit seinen wunderlichen Schnörkeln und Versteckwinkeln eigen, auch sonst in classicis fest im Sattel verdienen die Erläuterungen die volle Aufmerksamkeit aller Philologen, Historiker und Juristen.“ (Aus einer Buchhändler-Ankündigung.)

50) In dem Sprachgebrauch des Tacitus mit seinen wunderlichen Schnörkeln und Versteckwinkeln wohl bewandert, auch sonst mit den klassischen Sprachen völlig vertraut, darf der Verfasser für seine Erläuterungen die volle Aufmerksamkeit aller Sprachforscher, Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher beanspruchen

Eigen falsch gebraucht = der sich zu eigen gemacht hat. Die Erläuterungen sitzen im Sattel!

Briefkasten.

Hr. Bürgermstr. G. in S. Sie fragen an, ob ein im November v. J. dort weggezogener Bürger der auf Anweisung der Eisenbahnverwaltung seine Stelle als Stationsabläßer angetreten hat, für 1910 das Bürgergabholtz noch zu beanspruchen hat und ob ihm auch das Almendfeld für 1910 noch zu belassen ist.

Die Frage ist zu verneinen.

Ein Bürger, welcher ein ihm verliehenes, an einem anderen Orte, als an dem des Bürgerrechtes auszuübendes öffentliches Amt antritt, verlegt mit dem Tage dieses Dienstantrittes seinen Wohnsitz auch im Sinne des Bürgerrechts-Gesetzes an den Dienstort.

Herrn Bürgerstr. B. in F. Das fragliche „Handbuch für Gemeindebeamte“ ist im Verlag dieser Zeitschrift erhältlich. Desgleichen auch der als Schreibunterlage zu benützendes Geschäftskalender für 1910. Das fragliche Handbuch wird in sehr praktischer Weise auf dem laufenden erhalten, so daß es in 10 und mehr Jahren seinem Zwecke in gleicher Weise dient, wie im Zeitpunkt seines erstmaligen Erscheinens. Es ermöglicht an der Hand des obigen Geschäftskalenders den Gemeindebeamten die Neueinrichtung und geordnete Weiterführung der Gemeineregistratur.

Herr Sparkassenrechner M. in G. In Fällen der geschilderten Art wird die höhere Genehmigung voraussichtlich erteilt werden. Die Sparkasse K. hat z. B. dem Spar- und Bauernverein — eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht — zur Erbauung von Kleinwohnungen ein Tilgungsdarlehen von 150,000 Mk. zu 3 1/2 % verzinslich bewilligt, wobei die Beleihungsgrenze bis zu 70 % des amtl. Schätzungswerts sich erstrecken darf. Das Ministerium des Innern hat an die Genehmigung die Bedingung geknüpft, daß die jeweiligen Schuldbeträge spätestens binnen 15 Jahren durch jährliche Abzahlungen auf

50 % des Wertes der verpfändeten Liegenschaften zu ermäßigen ist.

Die gleiche Sparkasse hat sich früher die höhere Genehmigung erwirkt, **vorübergehend** Gelder bis zum Betrage von 300,000 Mk. bei Banken einlegen zu dürfen. Obgleich nun dieser Betrag zumeist den Bedürfnissen dieser Klasse entspricht, kann es doch vorkommen, daß, da die meisten Kapitalanlagen auf Hypotheken in ziemlich hohen Beträgen in der Stadt ausstehen, ausnahmsweise infolge Kündigung **ic. größere** Geldbeträge zurückströmen. In solchen Fällen können selbst bei kurzen Fristen nennenswerte Zinsverluste entstehen. Die Sparkasse hat daher den obigen Betrag von 300,000 auf 500,000 Mk. erhöhen lassen. Bei solchen vorübergehenden Geldanlagen kommen Banken in Betracht, die einen günstigen Zinssatz gewähren. Die Kapitalanlage erfolgt in der Regel

durch Bestellung eines Faustpfandes an Wertpapieren nach den in Anmerkung Ziffer 27 zu § 14 des Sparkassengesetzes.

Zur Begründung **laufender Rechnungen** erhielt die Sparkasse die höhere Genehmigung und zwar:

- a) mit der Stadtgemeinde bis zum Betrage von 200,000 Mk.,
- b) mit der Ortskrankenkasse bis 10,000 Mk.,
- c) mit der Kreisasse bis 60,000 Mk.,
- d) mit dem Spitalfond bis 50,000 Mk.,
- e) mit der Fischerei-Genossenschaft — eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht — bis zu 50 % der Gesamthaftsumme der Genossenschaftsmitglieder (auf die Dauer von 3 Jahren). — Darlehen an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sollen nur ganz ausnahmsweise gewährt werden.



Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit **erläuternden** Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonnendorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf, Schwarzwald.



Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) **sehr billig** auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt, abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. S. S. Kein Laden.** Franko-Probesendung. Preisliste frei. **Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden ic. in Bonndorf (Schwarzwald)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.